

**Hygienekonzept gem. § 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020:**

Information an alle auf den städtischen Friedhöfen tätigen Bestattungsunternehmen

In den Kapellen der städtischen Friedhöfe sind die Abstandsregeln einzuhalten. Hierbei gilt ein Abstand zu anderen Personen von 1,5 m es sei denn, sie gehören dem eigenen oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von bis zu 10 Personen an. In diesen Fällen ist kein Mindestabstand einzuhalten (§ 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung).

Da die konkreten Gruppengrößen nicht bekannt sind, wurden die Kapellen in 6er Gruppen bestuhlt. Zwischen jeder Gruppe wird ein Abstand von 1,50 m eingehalten. Sollten sich mehr als sechs Personen enger zueinander setzen wollen, dürfen die Stühle eigenständig in Gruppen von bis zu 10 Personen zusammengestellt werden. Der Abstand zur nächsten Gruppe muss weiterhin 1,5 m betragen.

Die Trauergäste und Bestatter\*innen haben darauf hinzuwirken, dass nur die Trauergäste ohne Abstand zueinander sitzen, die auch zu einer gemeinsamen Gruppe gehören.

Die Anzahl der möglichen Trauergäste richtet sich nach den räumlichen Kapazitäten der jeweiligen Friedhofskapelle. Die Bestatter\*innen erhalten darüber eine gesonderte Information.

Es stehen am Eingang zur Kapelle Mittel zur Hand-Desinfektion zur Verfügung.

Beim Betreten der Kapelle ist bis zum Sitzplatz sowie beim Verlassen der Kapelle eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die städtischen Mitarbeitenden, die Mitarbeitenden des Bestattungsunternehmens sowie Trauerredner\*innen, Musiker\*innen während des Auftritts und vergleichbare Personen. Ausgenommen sind auch die Personen, die gemäß der Verordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen (§ 2 Absatz 3).

Es darf bei der Trauerfeier in der Kapelle musiziert und gesungen werden. Die Anzahl der Musiker\*innen ist auf 10-Personen begrenzt, da diese zu einer gemeinsamen Gruppe zu zählen sind. Für die Musiker\*innen ist die entsprechende Anzahl Sitzplätze einzuplanen, auf denen sie vor bzw. nach der Darbietung Platz nehmen müssen.

Gemeinsam genutzte Gegenstände, wie Gesangbücher oder Grabwurf-Schaufeln an der Grabstätte werden aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.

Soweit es in den Kapellen räumlich möglich ist, werden verschiedene Türen für den Ausgang genutzt. Die Bestatter\*innen wirken darauf hin, dass beim Verlassen der Kapellen die Abstandsregelungen sowie das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung eingehalten werden.

Die Bestatter\*innen erheben die Kontaktdaten der Teilnehmenden an der Trauerfeier, um evtl. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Es gelten hierfür die Regelungen des § 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Die städtischen Mitarbeiter\*innen stellen die Reinigung von Oberflächen, die gemeinsam genutzt werden (z.B. Redepult) sowie der Sanitäranlagen sicher. In den Sanitärräumen stehen zusätzlich Mittel zur Flächendesinfektion zur Verfügung.

Die Türen der Kapellen bleiben nach jeder Trauerfeier zum Lüften so lange geöffnet, wie die städtischen Mitarbeiter\*innen im Bereich der Kapelle tätig sind.

An dem Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle dürfen maximal 50 Personen teilnehmen (vgl. § 1 Absatz 5 Nr. 3 der Corona-Verordnung).